

Staatsvertrag über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 9. November 2004, RRB Nr. 2004/2270

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission(en)

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Vernehmlassungsverfahren	5
1.2 Erwägungen, Alternativen	5
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
3.2 Vollzugsmassnahmen	8
3.3 Folgen für die Gemeinden	8
3.4 Wirtschaftlichkeit	8
4. Rechtliches	8
5. Antrag	10
6. Beschlussesentwurf	12

Anhang/Beilagen

1. Bericht zum Staatsvertrag
2. Staatsvertrag vom 27. Oktober / 9. November 2004
3. Detailkommentar
4. Auswertung der Vernehmlassung
5. Materialien und zusätzliche Erläuterungen

Kurzfassung

In der Nordwestschweiz werden zurzeit insgesamt sechs Institutionen auf Fachhochschulniveau geführt: Die FH Aargau (mit den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung und Kunst, Soziale Arbeit und Pädagogik), die FH beider Basel (mit den Fachbereichen Technik, Bau, Wirtschaft, Gestaltung und Kunst), die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel, die Musikakademie in Basel, die FH Solothurn (mit den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Soziales) sowie die Pädagogische Fachhochschule Solothurn.

Der Bund hat 1998 der Nordwestschweiz die Auflage gemacht, ihre Fachhochschulen in den Bereichen Technik, Wirtschaft und Gestaltung zu koordinieren. Die Zusammenarbeit wurde in den letzten Jahren stetig intensiviert.

Mit der Schaffung einer FHNW mit einheitlicher Führung und umfassendem Leistungsauftrag soll die notwendige Voraussetzung für die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen geschaffen werden. Aufgrund der besseren Grössenverhältnisse und der dank gemeinsamer Trägerschaft durchsetzbaren Kostenvorgaben kann sie die erwarteten steigenden Studierendenzahlen besser auffangen und ihre Infrastruktur damit besser auslasten. Schliesslich erfüllt eine FHNW mit einheitlicher Führung die Aufgaben des Bundes.

Aus diesen Gründen kommen die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn zum Schluss, dass in der regionalen Zusammenarbeit ein wesentlicher Schritt über das heutige Kooperationsmodell hinaus getan werden muss. Mit der Fusion soll insbesondere die Kostenentwicklung eingedämmt werden. Der von den Kantonen insgesamt für die Periode von 2006 bis 2008 zu finanzierende Trägerbeitrag soll bis 2008 nach einem zwischenzeitlichen Anstieg wieder unter das Niveau von 2004 sinken. Dies trotz einer in dieser Periode erfolgenden Zunahme der Studierendenzahlen, einem beträchtlichen Ausbau der Forschungstätigkeit und einem gleichzeitigen Rückgang der Bundessubventionen pro Studienplatz.

Die Regierungen streben eine Fusion der heutigen Institutionen zu einer einzigen Institution an. Die Hauptpunkte des von ihnen abgeschlossenen Staatsvertrags sind:

- Die Partnerkantone führen zusammen die FHNW als Ganzes. Sie erteilen ihr einen gemeinsamen Leistungsauftrag und tragen sämtliche von den Trägerkantonen zu deckenden Kosten gemäss einem verursacher- und nutzergerechten Verteilschlüssel zusammen. Alle Kantone erhalten das selbe Mitspracherecht.
- Die FHNW umfasst alle bisher in der Nordwestschweiz auf Fachhochschulniveau geführten Fachbereiche, nämlich Technik, Bau, Wirtschaft, Gestaltung und Kunst, Soziale Arbeit, Pädagogik und Musik. Die Kantonsparlamente steuern die FHNW durch einen mehrjährigen Leistungsauftrag verbunden mit einem entsprechenden Finanzierungsbeitrag. Mit diesem Führungsinstrument behalten die Parlamente nicht nur die Oberaufsicht, sondern auch die Steuerung der Fachhochschulentwicklung. Beschlüsse kommen nur zu Stande, wenn ihnen alle Parlamente zustimmen.
- Die FHNW bleibt in allen vier Vertragskantonen markant präsent. Da die Parlamente im Leistungsauftrag die Standorte der Fachbereiche festlegen, kann die FHNW keine Entscheide gegen vitale Standortinteressen eines Kantons fällen.
- Die FHNW besitzt eine einheitliche strategische und operative Führung. Sie ist nach den Dimensionen Standorte und Fachbereiche organisiert. Die Entwicklung der Fachbereiche erfolgt über die

Standorte hinweg; die FHNW hat die fachliche und unternehmerische Freiheit, im Rahmen der Standortvorgaben der Parlamente Studiengänge und Forschungsschwerpunkte zu optimieren.

Die heutige Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz und die Pädagogische Fachhochschule Solothurn sollen in die neue FHNW eingebracht werden. Entsprechend werden Anpassungen am Fachhochschulgesetz und am Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule nötig.

Für den Kanton Solothurn ist – im Vergleich zur Rechnung 2003 – aufgrund der Planrechnungen und dem ausgehandelten Kostenverteilungsschlüssel mit Mehrkosten zu rechnen: ca. 1,1 Mio Franken in den Jahren 2006 und 2007 und ca. 2,1 Mio Franken ab 2008. Für die Jahre 2008–2011 wurde aber eine Übergangslösung vereinbart, welche den Kostenanstieg für den Kanton Solothurn dämpft.

Beantragt wird die Genehmigung des von den Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn abgeschlossenen Staatsvertrages über die Errichtung der Fachhochschule Nordwestschweiz. Weil damit verbunden der spätere Übertritt des Personals der FHSO und der PHSO in die künftige Pensionskasse für das gesamte FHNW-Personal beschlossen wird, wird ein Verpflichtungskredit von 11,7 Mio Franken zur Schliessung der sogenannten Deckungslücke der Pensionskasse Solothurn für die Versicherten der FHSO und der PHSO beantragt. Fällig wird dieser Kredit allerdings erst zum Zeitpunkt des Übertritts der Mitarbeitenden in die neue Kasse (innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des Staatsvertrages).

Sehr geehrte Frau Präsidentin
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Staatsvertrag mit den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz.

1. Ausgangslage

Am 26. Mai 2004 haben die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn einen Staatsvertragsentwurf zur Schaffung der Fachhochschule Nordwestschweiz, in welche die bestehenden Fachhochschuleinrichtungen der vier Kantone überführt werden sollen, in die Vernehmlassung geschickt. Nach Auswertung der bis zum 25. August 2004 dauernden Vernehmlassung haben sie den definitiven Vertrag ausgehandelt, der nun den Parlamenten der vier Kantone zur Genehmigung unterbreitet wird.

Zur Situation der heutigen Fachhochschulen in der Nordwestschweiz, zu den Gründen für ihre Fusion zur Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und zur vorgesehenen Ausgestaltung der künftigen FHNW verweisen wir auf die detaillierten Angaben im Anhang.

Für ein Inkrafttreten des Staatsvertrags ist die Genehmigung aller vier Parlamente erforderlich. Ein positiver Entscheid der Parlamente untersteht je nach geltender Verfassung dem Referendum. Wenn die Parlamentsentscheide noch in der ersten Hälfte 2005 fallen und das Referendum nicht ergriffen wird, ist der Start der neuen Institution wie von den Regierungen angestrebt per 1.1.2006 möglich.

1.1 Vernehmlassungsverfahren

In den beteiligten Kantonen wurde vom 26. Mai bis zum 25. August 2004 eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt. Das Ergebnis der Vernehmlassung ist in der Beilage 4 zusammengefasst. Insgesamt findet das Vorhaben zu einer gemeinsam von den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn getragenen Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) in allen vier Kantonen überwiegende Zustimmung. Am klarsten ist die Zustimmung in den Kantonen Aargau und Basel-Stadt, mehr Vorbehalte werden in Basel-Landschaft und Solothurn angemeldet. Ablehnend äusserten sich vereinzelt Vernehmlassungspartner aus den beiden Basel. Einzelheiten zum Ergebnis der Vernehmlassung finden sich im Anhang (Beilage 4).

1.2 Erwägungen, Alternativen

Die aus der Vernehmlassung gezogenen Schlussfolgerungen sind im Bericht zum Staatsvertrag (Beilage 1) unter Ziffer 5. zusammengefasst.

Die in den letzten Jahren geführten Abklärungen und Verhandlungen zur Weiterentwicklung der Nordwestschweizer Fachhochschulen gestalteten sich zum Teil recht schwierig. Wir haben verschiedentlich über den Stand der Arbeiten und die noch offenen Fragen berichtet (u.a. mit der Antwort auf die dringliche Interpellation (überparteilich) vom 9. Dezember 2003: Fachhochschule Nordwestschweiz: wie weiter? KR Nr. ID 199/2003). Die Verstärkung der interkantonalen Zusammenarbeit im Fach-

hochschulbereich ist aus fachlichen und betrieblichen Gründen sinnvoll. Zudem drängt der Bund auf eine Straffung und Vereinheitlichung der Führungsstrukturen der Nordwestschweizer Fachhochschulen. Weil die FHSO dem Regelungsbereich des Bundes untersteht, muss sie in eine der sieben Schweizer Fachhochschulen eingefügt werden. Der Wechsel der FHSO zu einer anderen Fachhochschule liesse sich, wie Abklärungen gezeigt haben, zwar grundsätzlich vornehmen. Allerdings wäre auch ein solcher Wechsel mit Risiken und Nachteilen verbunden. Deshalb soll die seit der Gründung der Fachhochschulen stetig vertiefte, insgesamt positive Zusammenarbeit mit den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt weiterentwickelt werden, dies nicht zuletzt wegen der guten Aufnahme des Fusionsvorhabens in der Vernehmlassung.

Umstritten war unter anderem der Geltungsbereich der FHNW. Insbesondere stellte sich die Frage, ob die FHNW auf jene Fachbereiche, welche der Bundesgesetzgebung unterstehen, beschränkt und die Pädagogischen Hochschulen, unter kantonaler Hoheit stehend, damit gesondert behandelt werden sollen. Weil die Partnerkantone ihre Pädagogischen Hochschulen ebenfalls in die FHNW integrieren wollen und weder fachliche noch finanzielle Gründe klar gegen eine solche Integration sprechen, soll auch die Pädagogische Fachhochschule Solothurn PHSO eingeschlossen werden.

2. Verhältnis zur Planung

Laut Regierungsprogramm 2001–2004 soll die Fachhochschule Solothurn als Teil der Fachhochschule Nordwestschweiz wirtschafts- und marktorientiert positioniert werden, wozu eine gemeinsame Strategieentwicklung durchgeführt werden soll. Mit der Umsetzung des Konzeptes Pädagogische Fachhochschule soll die Lehrerbildung bis zur 6. Klasse auf die Anforderungen der Zukunft ausgerichtet werden. In allen Bildungsstufen sollen Synergien mit umliegenden Kantonen genutzt werden.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Für den Kanton Solothurn ergeben sich aufgrund der Planrechnungen folgende Belastungen (vgl. dazu detaillierter Ziffer 3.7. des beiliegenden Berichts zum Staatsvertrag):

In Mio Fr.	Kosten für die Trägerkantone ab 2006 nach Lastenverteilschlüssel Fusion
------------	--

	2003	2004	2005	2006 F	2007 F	2008 F
SO	29,9	29,5	28,5	31,0	31,0	32,0
Träger total	178,8	181,2	182,7	182,3	182,2	175,5

2006 F Jahreszahlen mit F weisen Trägerbeiträge mit Anwendung des Lastenverteilschlüssels aus

Der Kanton Solothurn hat also gemäss der Planrechnung im Vergleich zur Rechnung 2003 in den Jahren 2006 und 2007 mit Mehrkosten von rund 1,1 Mio Franken bzw. ab 2008 mit Mehrkosten von rund 2,1 Mio Franken zu rechnen. Die Ursachen dafür liegen im Umstand, dass sich der Kanton Solothurn mit dieser Fusion an Fachhochschulbereichen – zu vollen Kosten – beteiligt, für wel-

che er bisher lediglich ein Schulgeld für die Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn zu leisten hatte, in unterschiedlichen Kosten- und Ertragsstrukturen der heutigen Schulen sowie im gewählten Kostenverteilungsschlüssel.

Der Kanton Basel-Stadt ist bereit, in einer Übergangsphase die Kostenverschiebung – welche insbesondere zur starken Entlastung dieses Kantons führt – abzumildern. In den Jahren 2008 – 2011 wird Basel-Stadt jeweils einen höheren Betrag übernehmen als gemäss der Planrechnung und dem Verteilungsschlüssel ausgewiesen wird, vgl. Ziffer 3.7 des Berichts zum Staatsvertrag. Hauptsächlich kommt dies dem Kanton Solothurn zu Gute. Die Mehrbelastung des Kantons Solothurn wird demnach in den Jahren 2008 – 2011 um insgesamt 3,4 Mio Franken reduziert.

Sollte der Bund die Fachbereiche Kunst, Soziale Arbeit und Musik ab 2008 nicht wie geplant verstärkt subventionieren, hätte dies für die Trägerkantone Mehrkosten von 7,2 Mio Franken zur Folge. Diese Mehrkosten würden nach dem Lastenverteilungsschlüssel den Kanton Solothurn zusätzlich mit 1,0 Mio Franken belasten. Einzelheiten zur Planrechnung und zum Kostenverteilungsschlüssel finden sich in den Beilagen.

Das Personal der FHSO und der PHSO wird mit der Betriebsaufnahme der FHNW in diese übertreten. Veränderungen des Mitarbeiterbestandes lassen sich heute noch nicht voraussagen. Deklariertes Ziel der Planungen ist es, die Zahl der Studierenden an den verschiedenen Standorten je mindestens auf dem Stand des Jahres 2003 zu halten. Deshalb ist aus heutiger Sicht nicht mit grossen Veränderungen des Personalbestandes zu rechnen.

Die Mitarbeitenden der FHSO und der PHSO bleiben vorläufig bei der Pensionskasse Solothurn versichert. Innerhalb fünf Jahren soll der Fachhochschulrat einen Anschlussvertrag mit der Pensionskasse eines Vertragskantons abschliessen und das gesamte Personal der FHNW in diese übertreten. Dieses Vorgehen drängt sich wegen der diesbezüglich noch offenen Fragen auf. Einzelheiten dazu finden sich in Abschnitt 3.9 der Beilage 1. Zum Zeitpunkt des Übertritts des Personals der FHSO und der PHSO in die neue Pensionskasse muss der Kanton der Pensionskasse Solothurn den bestehenden versicherungstechnischen Fehlbetrag (die sogenannte Deckungslücke) ausgleichen. Die entsprechenden Kosten betragen 11,7 Mio Franken (8,7 Mio Franken für die Mitarbeitenden der FHSO plus 3,0 Mio Franken für die Mitarbeitenden der PHSO).

Diese Zahl enthält ausschliesslich den versicherungstechnischen Fehlbetrag, berechnet nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes (SR 831.42), und keinen Zuschlag zum Ausgleich von Wertschwankungen bei den finanziellen Anlagen. Sie bezieht sich in Bezug auf die Deckungslücke auf die Rechnung des Jahres 2003. Bis zum Zeitpunkt der definitiven Überführung passen sich die von den Kantonen zu tragenden Kosten insbesondere gemäss den folgenden Faktoren an:

- a) Entwicklung des Mitarbeitendenbestandes
- b) Entwicklung des versicherten Lohns
- c) Entwicklung der Freizügigkeitsleistungen (aus den Ein- und Austritten)
- d) Entwicklung des Deckungsgrads
- e) Entwicklung des Bestands der Rentnerinnen und Rentner
- f) Allfällige rechtlich bedingte Anpassungen des Versicherungsplans.

Der Anschlussvertrag zwischen der FHNW und der betreffenden Pensionskasse wird vorsehen, dass die FHNW für eine ausreichende Deckung der versicherten aktiven Mitarbeitenden und der Rentner verantwortlich ist. Falls die Beiträge und die Anlagenerträge für die Deckung nicht ausreichen und

eine Unterdeckung vorliegen wird, so gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen über Sanierungsmassnahmen in der beruflichen Vorsorge.

Die Deckungslücke für die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner führt für den Kanton Solothurn gemäss den oben angeführten Zahlen zu einer einmaligen Ausgabe von 11,7 Mio Franken. Mit der Verankerung der obgenannten Bestimmung betreffend Ausgleichung der Deckungslücke im Staatsvertrag wird die Ausgleichung einer allfälligen Deckungslücke mit der Genehmigung des Staatsvertrags zur gebundenen Ausgabe.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Es wurde eine Projektorganisation zur Vorbereitung der Umsetzung des Staatsvertrages eingesetzt (RRB Nr. 2004/523 vom 9. März 2004).

Die nötigen Anpassungen bei der Fachhochschulgesetzgebung sind in Abschnitt 4 erwähnt.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Für die Gemeinden hat der Abschluss des Staatsvertrages keine Auswirkungen. Unverändert soll laut § 20 des Fachhochschulgesetzes die Standortgemeinde einen Anteil von 10 Prozent an die Kosten des Kantons für

die Errichtung oder die Miete von Bauten im Fachhochschulbereich leisten.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Die Planrechnungen zeigen, wie unter 3.1 erwähnt, Mehrkosten für den Kanton Solothurn aufgrund dieses Staatsvertrages. Wegen der prognostizierten Zunahme der Zahl Studierender und des deshalb anstehenden Ausbaus der Infrastrukturen wäre aber auch ohne diesen Zusammenschluss mit einem gewissen Kostenwachstum zu rechnen.

4. Rechtliches

Das geltende Fachhochschulgesetz des Kantons Solothurn vom 28. September 1997¹⁾ und das Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule des Kantons Solothurn vom 4. September 2001²⁾ sind nach der Genehmigung des Staatsvertrages anzupassen. Beide Gesetze sehen vor, dass der Kanton Solothurn alleine oder zusammen mit Dritten eine Fachhochschule bzw. eine Pädagogische Fachhochschule führt (je § 1).

Laut § 4 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes kann der Kantonsrat Verträge zur interkantonalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fachhochschulen, insbesondere zur Bildung eines Fachhochschulverbundes oder zwecks Bildung und Betrieb gemeinsamer Schulen abschliessen. Laut § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule kann der Regierungsrat Verträge über die interkantonale Zusammenarbeit abschliessen. Beim zu genehmigen Vertragswerk handelt es sich jedoch um ein Gesamtvertragswerk, das sowohl die Fachhochschule Solothurn als auch die Pädagogische Fachhochschule Solothurn umfasst.

¹⁾ BGS 415.211
²⁾ BGS 415.230

dagogische Fachhochschule Solothurn betrifft. Eine kantonsrätliche Genehmigung des Staatsvertrags nur hinsichtlich der Fachhochschule Solothurn (ohne gleichzeitige Genehmigung des Vertragswerks hinsichtlich der Pädagogischen Fachhochschule Solothurn) wäre nicht sinnvoll. Zur Vermeidung dieses umständlichen Prozederes (Genehmigung des Vertrages durch unterschiedliche Instanzen) und im Sinne einer grösseren Transparenz und Übersichtlichkeit wird der Staatsvertrag als Ganzes der kantonsrätlichen Genehmigung unterstellt. Der Staatsvertrag hat gesetzeswesentlichen Inhalt und unterliegt dem obligatorischen Referendum. Stimmen ihm im Kantonsrat mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zu, unterliegt er dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

Die erwähnten Gesetze dienen somit auch als Grundlage für den Abschluss des Staatsvertrags über die FHNW. Verschiedene Bestimmungen dieser Gesetze regeln aber die Struktur und die Führung der Schule. Um Klarheit zu schaffen, dass die entsprechenden, vom künftigen Schulrat der FHNW zu erlassenden Regelungen gelten, sollen diese Bestimmungen mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages aufgehoben werden. Im Übrigen behalten die erwähnten Gesetze ihre Gültigkeit, da sie – als Rahmenbestimmungen – entweder die Führung kantonaler Fachhochschulen im Grundsatz betreffen oder weitere Formen eines allfälligen Engagements des Kantons im Fachhochschulbereich betreffen.

Ausser Kraft gesetzt werden müssen mit dem Abschluss des Staatsvertrags verschiedene Verordnungen.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Ruth Gisi
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

6. Beschlussesentwurf

Staatsvertrag über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, § 4 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes des Kantons Solothurn vom 28. September 1997²⁾, § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule des Kantons Solothurn vom 4. September 2001³⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. November 2004 (RRB Nr. 2004/2270), beschliesst:

1. Der Staatsvertrag über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 9. November 2004 wird genehmigt.
2. Für die Schliessung der Deckungslücke der Pensionskasse Solothurn für die Versicherten der Fachhochschule Nordwestschweiz Solothurn und der Pädagogischen Fachhochschule Solothurn wird ein Verpflichtungskredit von 11'700'000 Franken bewilligt. Dieser Betrag erfährt aufgrund der unter Ziffer 3.1 der Botschaft dargestellten Faktoren auf den Überführungszeitpunkt hin Anpassungen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (5), Gi, VEL, PSt, DA, DK

Amt für Mittel- und Hochschulen (2)

Peter Kofmel, Präsident Fachhochschulrat, Niklaus-Konradstr. 30, 4500 Solothurn

Dr. Peter Abplanalp, Direktor Fachhochschule, Riggensbachstrasse 16, 4601 Olten

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 415.211

³⁾ BGS 415.230

Markus Reichenbach, Präsident Schulrat PH, Emmenholzweg 21, 4528 Zuchwil
Dr. Martin Straumann, Direktor PHSO, Ob. Sternengasse, 4502 Solothurn
Kantonale Pensionskasse Solothurn
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Bildungsdepartemente AG, BS, BL (3, Versand durch AMH)